

Beschluss:

1. Dem Vorschlag, die für eine Antragstellung auf Förderung aus ESF plus-Mitteln notwendigen Eigenmittel in Höhe von bis zu 225.000 € zur Verfügung zu stellen, wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2023 befristet bis 2028 zusätzlich erforderlichen Mittel i. H. v. max. 225.000 € durch interne Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln in Höhe von 195.000 € von Innenauftrag 603900191 sowie 30.000 € von Innenauftrag 603900184 auf Innenauftrag 603900179 bzw. auf das EU-Verrechnungskonto VVS 179072 zu finanzieren (Finanzposition 4707.700.0000.3). Auf das selbe Verrechnungskonto wird von der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900188 der Betrag von 193.000 € umgeschichtet.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine Zuwendung an VIA Bayern e. V. als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 10 % der förderwürdigen Kosten auszureichen. Die Zuwendung ist befristet auf die Laufzeit der EU-Förderung. Näheres regeln die Bewilligungsbescheide.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine Zuwendung an die Katholische Stiftungshochschule für die Projekte StuQki und Hebammen als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal je 10 % der förderwürdigen Kosten auszureichen. Die Zuwendung ist befristet auf die Laufzeit der EU-Förderung. Näheres regeln die Bewilligungsbescheide.
5. Der Stadtrat stimmt dem unter Ziffer 1.2.3 dargestellten Verfahren zur eventuell notwendigen Bezuschussung weiterer Projekte zu. Hierfür steht maximal eine jährliche Summe von 45.000 € zur Verfügung, die als Bedarf als Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal je 10 % der förderwürdigen Kosten

ausgereicht wird und auf die Laufzeit der EU-Förderung befristet ist. Näheres regeln die Bewilligungsbescheide.

6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die endgültige Aufteilung und verwaltungstechnischen Regelungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
7. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2023 das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens und ggf. die Höhe und Aufteilung der tatsächlich beanspruchten Eigenmittel sowie die tatsächlich bezuschussten Träger bekanntzugeben.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.